

# RS Vwgh 2007/7/26 2005/15/0013

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.07.2007

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §2;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 99/15/0038 E 5. Juni 2003 RS 1 (hier nur erster Satz)

## Stammrechtssatz

Vor eine Prüfung von erklärten (negativen) Einkünften nach den Gesichtspunkten der Liebhaberei hat zunächst die Beurteilung der Frage zu treten, ob der Abgabepflichtige die zu prüfenden Ergebnisse überhaupt auf Grund einer Betätigung in einer der gesetzlich aufgezählten Einkunftsarten "erwirtschaftet" hat. Angesichts der Geltendmachung der Ergebnisse der Streitjahre als Einkünfte aus Gewerbebetrieb setzt dies nach § 23 Z 1 EStG 1988 voraus, dass die (negativen) Einkünfte aus einer selbstständigen, nachhaltigen Betätigung erzielt worden waren, die mit Gewinnabsicht unternommen wurde und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr dargestellt hat (Hinweis E 30. Oktober 1996, 94/13/0165; E 25. Februar 1997, 92/14/0167; E 18. März 1997, 96/14/0045).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2005150013.X01

## Im RIS seit

16.08.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)